



Zielvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen¹ in der Außer-Haus-Verpflegung

zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
und Verbänden der Gastronomie und der Hotellerie

Präambel

Die in der Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen² festgelegten Reduktionsziele, Beiträge der Unterzeichnenden und Angaben zur Organisation und Umsetzung der Absprachen bilden die Grundlage der hier vorliegenden Zielvereinbarung für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Lebensmittelabfälle in der Außer-Haus-Verpflegung in Deutschland wirksam zu reduzieren. Dadurch soll der mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Konsum von Lebensmitteln verbundene Ressourceneinsatz effizienter und nachhaltiger gestaltet werden. Zur Erreichung dieses Ziels sind aktive Beiträge aller Akteure (Gesetzgeber/Staat, Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher) notwendig. Dabei ist das Engagement des BMEL ein wesentlicher Baustein.

Das Dialogforum zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle in der Außer-Haus-Verpflegung startete 2019 unter anderen Vorzeichen für die Branche. Inzwischen befindet sich die gesamte Außer-Haus-Verpflegung aufgrund der anhaltenden Pandemie in einer mit massiven wirtschaftlichen Auswirkungen verbundenen Ausnahmesituation, die in der Zielvereinbarung zu berücksichtigen ist.

Restaurants und Hotels verzeichnen im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und den ersten Monaten des Jahres 2021 einen nie dagewesenen Umsatzeinbruch. Laut Statistischem Bundesamt

¹ Lebensmittelabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind Lebensmittel, die entlang der Lebensmittelversorgungskette im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu Abfall geworden sind. Dazu zählen Lebensmittelverluste, die nach der Ernte, z. B. bei der Lagerung und während Transport, Verarbeitung und Produktion anfallen und dem Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie entsprechen.

² <https://www.zugutfuerdietonne.de/strategie/>

setzte das Gastgewerbe im Jahr 2020 real (preisbereinigt) 39,0 Prozent weniger um als 2019. Seit November 2020 befindet sich das Gastgewerbe wieder im Lockdown. In den ersten Monaten des Jahres 2021 betrug die Umsatzeinbußen durchschnittlich 75 Prozent pro Monat im Vergleich zu den Vorjahresmonaten. Eine Öffnungsperspektive ist auch im April 2021 nicht absehbar.

Lebensmittelabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind Lebensmittel, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu Abfall geworden sind und unter den Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie fallen. Bei der Erarbeitung von Reduzierungsmaßnahmen und Zielmarken wird berücksichtigt, dass ein Teil der Lebensmittelabfälle nicht vermeidbar ist. Vermeidbare Lebensmittelabfälle sind Lebensmittel, die zum Zeitpunkt ihrer Entsorgung noch uneingeschränkt genießbar sind oder die bei rechtzeitigem Verzehr genießbar gewesen wären.

Die Außer-Haus-Verpflegung umfasst die Bereiche Individualverpflegung und Gemeinschaftsverpflegung (Annex I).

Reduktionsziele

Die dargelegten Reduktionsziele basieren auf

- den Zielsetzungen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 12.3),
- der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie),
- der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung,
- der Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

Das BMEL und die unterzeichnenden Verbände verfolgen das gemeinsame Ziel, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen.

Das BMEL hat als Ausgangspunkt für die genannten Reduktionsziele das Jahr 2015 festgelegt. Dies ist der zeitliche Bezugspunkt für die Reduzierung der Lebensmittelabfälle bis zum Jahr 2030.

Für das genannte Bezugsjahr 2015 wurde auf Basis der zurzeit verfügbaren Datenquellen eine Baseline erstellt (Thünen-Report 71, 2019). Die dort ermittelten Mengen an Lebensmittelabfällen in Deutschland stellen eine Abschätzung über deren Größenordnung dar. Für den Sektor der Außer-Haus-Verpflegung beträgt die Menge an Lebensmittelabfällen für 2015 ca. 1,7 Mio. Tonnen Frischmasse. Die Baseline-Zahlen (Ausgangspunkt) sind statistisch nicht hinreichend gesichert und sollen deshalb im Rahmen der gemeinsamen Arbeiten und Datenerhebungen verbessert werden. Auf Grundlage aussagekräftigerer Daten kann die Baseline revidiert und die Zielerreichung fortlaufend geprüft werden.

Maßnahmen

Die unterzeichnenden Verbände erklären sich bereit,

- die Bemühungen zu unterstützen, dass Unternehmen sich beteiligen, die Datengrundlage für die Außer-Haus-Verpflegung zu verbessern, sodass sowohl die Abschätzung über die Größenordnung der Lebensmittelabfälle als auch die angestrebten Reduktionserfolge auf einer zunehmend valideren Datengrundlage aufbauen;
- sich an der Entwicklung des Handlungsrahmens der guten fachlichen Praxis³ im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen und diesen, nach Fertigstellung, zu verbreiten und zu kommunizieren,
- sich für eine neutrale und verbandsübergreifende Struktur zur Umsetzung dieser Zielvereinbarung einzusetzen und diese aktiv zu unterstützen,
- durch Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Informationsmaterialien
- ihre Mitglieder und die Akteure der Außer-Haus-Verpflegung insgesamt zu motivieren, sich aktiv an der Umsetzung der Zielvereinbarung zu beteiligen,
- ihre Mitglieder aufzurufen und zu motivieren, der Zielvereinbarung als Unternehmen beizutreten (Annex II),
- Verbraucherinnen und Verbraucher zu sensibilisieren und
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mitzuwirken, die Akzeptanz in der Gesellschaft für Maßnahmen in der Außer-Haus-Verpflegung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu erhöhen
- den Austausch zwischen den Akteuren der Außer-Haus-Verpflegung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie zur wirksamen Verbreitung von Beispielen guter fachlicher Praxis beizutragen,
- wenn es einem unterzeichnenden Verband möglich ist, Materialien zur Fortbildung bzw. Schulungsmaterialien für Mitarbeitende für unterschiedliche Bereiche der Außer-Haus-Verpflegung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu entwickeln, deren Entwicklung zu unterstützen und deren Einsatz aktiv zu fördern; dazu gehört, wenn möglich, auch das Angebot von Schulungen bzw. Fortbildungen.

³ Bei der Prüfung der Möglichkeiten für staatliches Handeln zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen haben Jepsen et al. (2016) „konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die eine effektive Minderung relevanter Lebensmittelabfälle erwarten lassen“. Sie empfehlen für „kooperative Bestrebungen zur Abfallvermeidung zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteur/innen der Lebensmittelwirtschaft“, die mit der freiwilligen Zielvereinbarung unseres Dialoges angestrebt wird, „eine Dokumentation der „guten fachlichen Praxis“ im Hinblick auf eine abfallvermeidende Prozessführung und Handhabungspraxis“, „die (...) auch praxistypische Referenzwerte für entsprechende Abfallquoten (...) enthält“. Diese Empfehlung wird insbesondere für den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung ausgesprochen.

Aufbauend auf der Grundsatzvereinbarung erklärt sich das BMEL bereit,

- sich für eine neutrale und verbandsübergreifende Struktur zur Umsetzung dieser Zielvereinbarung einzusetzen und diese vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch mit einer Anschubfinanzierung zu unterstützen,
- vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und, soweit auch ansonsten möglich im Rahmen von *Zu gut für die Tonne!* eine spezifische Kampagne für die Außer-Haus-Verpflegung zur Unterstützung der Umsetzung dieser Vereinbarung zu initiieren,
- soweit begründeter Anlass besteht, gesetzliche Regelungen mit Blick auf die Ziele dieser Vereinbarung zu prüfen, sofern sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen befördern oder nachteilige Auswirkungen auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen haben,
- vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch Möglichkeiten für den Austausch und Dialog zwischen den Akteuren der Außer-Haus-Verpflegung zur Verfügung zu stellen,
- anzustreben, dass Lebensmittelspenden erleichtert werden,
- die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen zu wahren,
- vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und im Rahmen des Möglichen die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin im Rahmen von *Zu gut für die Tonne!* zu sensibilisieren.

Logo und Kommunikationsmaterialien

Als deutlich erkennbares Zeichen, dass die Unterzeichnenden der Zielvereinbarung die Ziele dieser Vereinbarung unterstützen, kann Folgendes genutzt werden:

- das als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragene Logo *Zu gut für die Tonne!* – Bundesweite Strategie sowie spezifische Slogans für die Außer-Haus-Verpflegung
- die bereits entwickelten Kommunikationsmaterialien und Handlungsleitfäden für die Außer-Haus-Verpflegung

Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich mit der Nutzung zur Einhaltung bestehender Verwendungs- oder Nutzungsbedingungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Wettbewerbsrechts, des Rechts des geistigen Eigentums sowie des Medien- und Datenschutzrechts.

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die dem BMEL oder Dritten durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten entstehen.

Umsetzung und Koordination

Eine neutrale und verbandsübergreifende Struktur führt den Austausch und Dialog zwischen den Akteuren der Außer-Haus-Verpflegung weiter und bereitet für den Sektor einschlägige Kennzahlen auf. Dies umfasst insbesondere

- die Sammlung, Analyse und Aufbereitung der Daten zu Lebensmittelabfällen, die von den Unternehmen übermittelt werden,
- die Erstellung von Zielmarken für die Außer-Haus-Verpflegung,
- die Dokumentation der erreichten Ziele für verschiedene Zielgruppen sowie
- ggf. die Zuarbeit für die nationale Berichterstattung und ferner
- die Gewährleistung, dass Umsetzung und Erfolg regelmäßig kontrolliert werden, um die Wirksamkeit dieser Zielvereinbarung zu überprüfen.

Im Rahmen des Nationalen Dialogforums werden einmal pro Jahr die Fortschritte und Ergebnisse dieser Zielvereinbarung berichtet.

Wirtschaftliche Aspekte und Wettbewerbsregeln

Jeder Unterzeichnende der Zielvereinbarung trägt die Kosten für seine eigenen Bemühungen. Die Unterzeichnenden der Zielvereinbarung handeln jederzeit in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht.

Geltungsdauer der Vereinbarung; Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2030. Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Die Unterzeichnenden der Zielvereinbarung können die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einem Unterzeichnenden dieser Zielvereinbarung das Festhalten an dem ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Unterzeichnende eine Anpassung des Inhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem anderen Unterzeichnenden der Zielvereinbarung nicht zuzumuten ist und er der Anpassung nicht zustimmt, die Zielvereinbarung nach dem vorstehenden Satz kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung aller Unterzeichnenden der Zielvereinbarung vorgenommen werden. Weitere Unterzeichnende können der Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

Unterzeichnende der Zielvereinbarung

Berlin, den 22.04.2021

Gezeichnet von:

Bundesministerin Julia Klöckner,
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Guido Zöllick, Präsident
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

Sandra Mühlhause, Präsidentin
Bundesverband der Systemgastronomie (BdS)

Richard Beck, Präsident
Verband der Köche Deutschlands e.V. (VKD)

Dr. Kiran Virmani, Geschäftsführerin
Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)

Torben Leif Brodersen, Hauptgeschäftsführer
Deutscher Franchiseverband e.V.

Tanja Söhlbrandt, Präsidentin
Berufsverband Hauswirtschaft

Monika Bischoff, Vorstandsvorsitzende
Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE)

Daniela Aug, Präsidentin
Verband der Küchenleitung e.V., (VKK)

Hans-Gerd Janssen, Geschäftsführer
CHEFS CULINAR GmbH & Co KG

Annex I: Außer-Haus-Verpflegung

Die vorliegende Kategorisierung lehnt sich an die Kategorisierung der Studie „Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015“ an.⁴ Im Diskussionsprozess wird zu klären sein, ob weitere Kategorien notwendig sind bzw. einzelne Kategorien weiter ausdifferenziert werden sollten. Ebenfalls wird zu klären sein, wo die Systemgrenze gezogen wird, d. h. welche Bereiche noch zur Außer-Haus-Verpflegung gerechnet werden und welche nicht.

Kategorien der Außer-Haus-Verpflegung

(Vollservice-)Restaurant

Schnellrestaurant

Kneipe/Bar (getränkegeprägte Gastronomie)

Hotel (Beherbergungsgewerbe)

Freizeit

Betriebskantine/-restaurant

Bildung

Pflege

Weitere Dienstleistung

Lieferdienste

⁴ <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/studie-lebensmittelabfaelle-deutschland.html>

Annex II: Beteiligungserklärung für Unternehmen

Erklärung [Name des Unternehmens]
zur Unterstützung der Zielvereinbarung zur
Reduzierung von Lebensmittelabfällen
in der Außer-Haus-Verpflegung

Grundlage dieser Erklärung ist die Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen sowie die Zielvereinbarung für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen in der Außer-Haus-Verpflegung, die von dem Unterzeichnenden im Namen von [Name des Unternehmens] anerkannt wird. Das [Name des Unternehmens] unterstützt die Zielerreichung und wird sich aktiv daran beteiligen.

[Name des Unternehmens] erklärt sich bereit, folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Regelmäßige Datenerhebung – Messen, Dokumentieren und Kontrollieren⁵

Mindestanforderungen

- 1.1 Systematisches Vorgehen festlegen und dokumentieren
- 1.2 Verantwortliche festlegen im Gesamtunternehmen und an allen Betriebsstandorten, die sich an den Messungen beteiligen
- 1.3 Kontinuierliches gleiches Vorgehen über die Zeit, um Datenvergleich zu ermöglichen
- 1.4 Erhebung entlang der Küchenprozesse
- 1.5 Dauer der Messperiode
- 1.6 Erfassung des gesamten Lebensmittelabfalls
- 1.7 Anzahl der Messperioden

Optional

- 1.8 Differenzierung nach Mahlzeittypen
- 1.9 Bei Dienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen: Erfassung getrennt nach Settings (siehe Anlage I)
- 1.10 Längerer Messzeitraum bis zu kontinuierlicher Messung
- 1.11 Überprüfung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündeln

Weitere individuelle Maßnahmen

⁵ Hinweis auf den delegierten Rechtsakt

2. Anforderungen an die zu erhebenden Daten

Mindestanforderungen

- 2.1 Gewicht als Maßeinheit: Tonnen oder Kilogramm
Frischmasse/pro Jahr und Frischmasse Gramm/ Mahlzeit
- 2.2 Lebensmittelabfälle im Verhältnis zur eingesetzten Menge
- 2.3 Anzahl der Gäste/Bons
- 2.4 Angaben Abfalltonnen pro Jahr vom Entsorger

Optional

- 2.5 Erhebung der Lebensmittelabfälle nach Ausgabesystem oder Komponenten
- 2.6 Monetäre Kennzahlen (Angaben in €)
- 2.7 Erhebung von Umweltkennzahlen

Weitere individuelle Maßnahmen

3. Interne Maßnahmen zur Prozessoptimierung

Mindestanforderungen

- 3.1 Identifizierung der Messbereiche, an denen Lebensmittelabfälle anfallen
- 3.2 Analyse der Ursachen und Prozesse, die durch die Messung als relevant für den Lebensmittelabfall erkannt werden
- 3.3 Entwicklung und Umsetzung von passgenauen Maßnahmen zur Reduktion der Lebensmittelabfälle

Optionale Maßnahmen

- 3.4 Zusammenarbeit mit Dienstleistern/Lieferanten zur Reduktion von Lebensmittelabfällen
- 3.5 Weitergabe von Lebensmitteln an Dritte

Weitere individuelle Maßnahmen

4. Maßnahmen im Bereich Personal

Mindestanforderungen

- 4.1 Mitarbeitende werden für das Thema Lebensmittelvermeidung sensibilisiert, über Planung und Umsetzung der Messung, Maßnahmenentwicklung und Evaluation regelmäßig informiert und geschult
- 4.1 Einbeziehung der Mitarbeitenden in Planung und Umsetzung der Messung, Maßnahmenentwicklung und Evaluation

Optional

- 4.3 Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende

Weitere individuelle Maßnahmen

5. Kommunikation an die Kundschaft

Mindestanforderungen

- 5.1 Anwendung von Kommunikationsmaßnahmen zum Thema Lebensmittelverschwendung bei der Online-/und/oder Offline-Kommunikation
- 5.2 Information zum Thema Lebensmittelverschwendung an die Auftraggeber und Aufruf zur Unterstützung der Zielvereinbarung

Optionale Maßnahmen

- 5.3 Aktionen zum Thema Lebensmittelverschwendung
- 5.4 Bereitstellung von Behältnissen zur Mitnahme der übriggebliebenen Speisen

Weitere individuelle Maßnahmen

6. Öffentlichkeitsarbeit

Mindestanforderungen

- 6.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Teilnahme an der Zielvereinbarung

Optionale Maßnahmen

- 6.2 Information der Öffentlichkeit über erzielte Ergebnisse während der Teilnahme an der Zielvereinbarung
- 6.3 Integration der Teilnahme an der Zielvereinbarung und der erzielten Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsbericht

Weitere individuelle Maßnahmen

Hinweis:

In den Erläuterungen zu der Beteiligungserklärung für Unternehmen werden alle Anforderungen an die Unternehmen beschrieben und beispielhaft erläutert. Die Erläuterung zu der Beteiligungserklärung finden Sie unter:

7. Berichterstattung

[Name des Unternehmens] erklärt sich bereit, einmal jährlich gemäß den oben aufgeführten Maßgaben Bericht zu erstatten.

Informationen zum Erfassungsblatt sowie dem für Sie zur Verfügung stehenden Online-Tool zur Übermittlung der Daten finden Sie in den Erläuterungen zu der Beteiligungserklärung für Unternehmen.

[Link](#)

Stichtag der Übermittlung der Daten ist: **TT.MM:JJ**

Es wird die Möglichkeit gegeben, dass Dritte die Berichtspflicht übernehmen. Informationen hierzu finden Sie in den Erläuterungen zu der Beteiligungserklärung für Unternehmen.

[Link](#)

Die Erklärung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Werden wesentliche Änderungen an der Grundsatzvereinbarung oder der Zielvereinbarung vorgenommen, wird [Name des Unternehmens] in Kenntnis gesetzt. [Name des Unternehmens] kann die Unterstützungserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.